

73. Ist die Revision (bzw. Berufung) lediglich gegen die in einem Ergänzungsurteil enthaltene Kostenentscheidung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes insoweit, als die fraglichen Kosten zu der Hauptsache gehören, über die in dem ergänzten Urteile entschieden ist, dann zulässig, wenn auch gegen das letztere Urteil von derselben Partei in zulässiger Weise Revision (bzw. Berufung) eingelegt ist oder gleichzeitig eingelegt wird?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 15. April 1908 i. S. Hamburg. Polizeibehörde (Bekl.) w. S. & Co. u. Gen. (Kl.). Rep. VI 596/07 u. 21/08.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Oberlandesgericht hatte durch Urteil die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und dieser die Instanzkosten auferlegt, dabei aber unterlassen, über die Kosten einer Beschwerde zu entscheiden, die im Laufe der Berufungsinstanz von den Klägern erhoben, und über deren Kosten zu erkennen vom Reichsgerichte der Endentscheidung vorbehalten worden war. Auf Antrag der Kläger erließ das Oberlandesgericht sodann ein Ergänzungsurteil, wodurch es die Kosten der Beschwerdeinstanz gleichfalls der Beklagten zur Last legte. Die Beklagte legte gegen das Haupturteil, und sodann auch gegen das Ergänzungsurteil Revision ein. Vom Reichsgerichte wurden die beiden Revisionen zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden. Im Revisionsurteile heißt es über die obige Frage in den

Gründen:

... „Es fragte sich . . . , ob die gegen das Ergänzungsurteil eingelegte Revision trotz § 99 Abs. 1 und § 546 B.P.O. zulässig sei. Daraus, daß das Reichsgericht in gleichmäßiger, auch in der Literatur allgemein gebilligter Rechtsprechung im Falle vorgängiger Erlassung eines Teilurteils die Revision gegen das Schlussurteil in Ansehung derjenigen Kosten, die zu der in jenem Teilurteil entschiedenen Hauptsache gehören, dann für schlechthin zulässig erklärt hat, wenn nur auch gegen das fragliche Teilurteil in zulässiger Weise von derselben Partei Revision eingelegt sei oder gleichzeitig eingelegt werde,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 43 Nr. 167 (nebst darin angeführtem

älteren Urteil des III. Zivilsenats des Reichsgerichts) und Jurist. Wochenschr. von 1888 S. 11 Nr. 11, ferner Jurist. Wochenschr. von 1888 S. 383 Nr. 2, und weitere Ausführungen bei Gaupp-Stein, *R.P.D.* (8. u. 9. Aufl.) Bd. 1 Bem. VI zu § 99 S. 288 flg., und bei Stoniecki u. Gelpcke, *R.P.D.* Bem. 5 zu § 99 S. 255, würde sich entsprechend die Zulässigkeit auch dieser Revision ergeben; denn zwischen dem Verhältnisse des Ergänzungsurteils zum Haupturteile und demjenigen des Schlussurteils zu einem vorausgegangenem Teilurteile ist kein innerer Unterschied zu entdecken. Nichtsdestoweniger erklärt nicht nur Gaupp-Stein, a. a. O. Bd. 1 Bem. III zu § 321 S. 756 und Bd. 2 Bem. III zu § 517 S. 23, die Berufung und folglich auch die Revision für einen solchen Fall für ausgeschlossen, sondern es hat sich auch der III. Zivilsenat des Reichsgerichts (Entsch. in Zivilf. Bd. 23 S. 422 flg.) wenigstens grundsätzlich in demselben Sinne ausgesprochen. Der erkennende Senat kann sich jedoch dieser Ansicht nicht anschließen, sondern folgt der entgegengesetzten, die auch z. B. von Seuffert, Kommentar zur *R.P.D.* (9. Aufl.) Bd. 1 Bem. 1, c, § und Bem. 3, e zu § 99 S. 164 und 166. und Bd. 2 Bem. 1 zu § 517 S. 17, und von Röbeler, in der Zeitschrift f. deutschen Zivilpr. Bd. 28 S. 432; sowie vom VII. Zivilsenate des Reichsgerichts laut der Entsch. in Zivilf. Bd. 46 S. 393 flg. (wo nur nicht gerade die jetzt vorliegende Frage unmittelbar zu entscheiden war) vertreten ist. Jenes Urteil des III. Zivilsenats steht dabei nicht etwa im Sinne des § 137 Abs. 1 G.B.G. entgegen; denn die dort unmittelbar zu entscheidende Frage war von der jetzigen verschieden.

Die hiernach zulässige Revision gegen das Ergänzungsurteil“ usw. (Das Weitere interessiert hier nicht.)